

Kropp, 22.12.2020/siv

Versendetag: _____

Niederschrift
über die 18. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel
-öffentlicher Teil-
am Montag, 7. Dezember 2020
in der Sporthalle, Stapel

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:48 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Bürgermeister	Rahn, Rainer
Gemeindevertreter	Jöns, Rolf
Gemeindevertreter	Dierks, Hans-Johann
Gemeindevertreter	Dau-Schmidt, Andreas
Gemeindevertreter	Holm, Jörg
Gemeindevertreter	Jensen, Udo
Gemeindevertreter	Langbehn, Reiner
Gemeindevertreter	Lundelius, Jörg
Gemeindevertreter	Stühmer, Frank
Gemeindevertreter	Krzewinsky, Michael
Gemeindevertreter	Pawlak, Heiko

b) nicht stimmberechtigt:

Mitglied der Verwaltung	Saalberg, Michael
Bürgerliches Mitglied	Spaarschuh, Petra
Protokollführer	Sievers, André

Abwesend:

Gemeindevertreterin	Mahmens, Britta
Gemeindevertreter	Staack, Tore

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 bis 23
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 19.10.2020
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-FA-22/2018-2023
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie über die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatzung ST-FA-31/2018-2023
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) ST-FA-24/2018-2023
11. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2019 ST-FA-25/2018-2023
12. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ST-FA-27/2018-2023
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-FA-28/2018-2023
14. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kindertageseinrichtung Stapel ST-FA-29/2018-2023
15. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestätigung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) ST-FA-30/2018-2023
16. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" - westlich der Mühlenstraße und nördlich der Bebauung Pumpkoppel ST-GV-73/2018-2023
 - a) Entwurfsbilligung
 - b) Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung
17. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Grundstücksfläche "Neubau Sporthalle"

18. Anfragen und Mitteilungen
24. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Stapel begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Stapel durch Einladung vom 27.11.2020 auf Montag, den 07.12.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass die Gemeindevertretung Stapel nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 bis 23 (Öffentlich)

Sachverhalt:

Nach Begründung durch den Vorsitzenden wird die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 bis 23 ohne weitere Aussprache ausgeschlossen, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 bis 23.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

3. Einwohnerfragestunde (Öffentlich)

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

4. Bericht des Bürgermeisters (Öffentlich)

Der Bürgermeister berichtet über die wöchentliche Baubesprechung des Kita-Anbau, Gespräche in der Angelegenheit Breitband sowie Teilnahme an den Sitzungen des Schulverbandes Stapelholm sowie des Amtes Kropp-Stapelholm.

Bei der Amtsumlage sei ihm aufgefallen, dass der zu zahlende Betrag der Gemeinde Stapel höher ausfalle als bei der Gemeinde Erfde.

Anmerkung der Verwaltung durch den Kämmerer Kandler:

Der Amtsumlagesatz beträgt für das kommende Jahr 19,91 % und wird aufgrund der Finanzkraft der Gemeinde erhoben. Die Finanzkraft der Gemeinde Stapel wird voraussichtlich im kommenden Jahr höher ausfallen, als die Finanzkraft der Gemeinde Erfde.

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden (Öffentlich)

Sport- und Kulturausschussvorsitzender Holm teilt mit, dass der Ausschuss nicht getagt hat.

Finanzausschussvorsitzender Langbehn berichtet, dass der Finanzausschuss am 02.12.2020 getagt hat und die Tagesordnungspunkte Bestandteil der heutigen Sitzung sind.

Wegeausschussvorsitzender Lundelius berichtet über folgende offene Arbeiten in der Gemeinde Stapel durch den Wegeausschuss aus der Sitzung vom 15.10.2020:

- Aufstellung der Zone 30 – Schilder im 4. Quartal teilweise erfolgt
- Aufstellung bzw. Erneuerung der vorhandenen Straßenschilder, Bedarf ist durch Gemeindearbeiter zu ermitteln
- Der kombinierte Geh- und Radweg Hauptstraße /Bahnhofstraße bis Ortsausgang Hauptstraße bei R. Börm muss durch entsprechende Schilder gekennzeichnet werden – Bedarfsermittlung und Aufstellung durch Gemeindearbeiter
- Instandhaltung Geh- und Radweg Bahnhofstraße OT Norderstapel: defekte Stellen kennzeichnen durch Gemeindearbeiter, Reparatur durch Fa. Heino Grimm, Süderhöft
- Entfernung der Weiden auf dem Deichweg (Katenberg) durch die Gemeindearbeiter, da nicht zulässige Bepflanzung
- Grünpflegearbeiten Blankenthun bis Hornweg beidseitig sägen / Osterkoog Richtung Fahrradweg bis Unter de Lieth beidseitig sägen
- Mühlenweg OT Norderstapel: Anlieger und Gemeinde Büsche und Bäume zurückschneiden, Lichtraumprofil beachten (Beschwerde ASF)
- Töschenweg beidseitig sägen
- Zum Busch (Rude Dierks) Seitenstraße auf Stock setzen
- Zum Busch (Hof Blümel) Anlieger Bäume zurückschneiden
- Kampen OT Süderstapel Weidenbewuchs im Entwässerungsgraben sind zu entfernen
- Knoll Am Streng, beidseitig Weg frei schneiden, ggf. auf Stock setzten
- Weitere notwendige Säge- und Pflegearbeiten sind durch die Gemeindearbeiter zu ermitteln
- Der Bürgermeister und Wegeausschussvorsitzender werden gebeten, die Umpflanzung der neuen Bäume am Lonnacker durch den Naturschutzverein zu veranlassen
- Der Bürgermeister und Wegeausschussvorsitzender werden gebeten die Anpflanzung von neuen Bäumen im Großsteederweg mit dem Naturschutzverein zu besprechen

Der **Bauausschussvorsitzender** Stühmer bemängelt, dass die Niederschrift aus der Sitzung vom 02.11.2020 noch nicht vorliegt. Des Weiteren nimmt er an den wöchentlichen Besprechungen des Kita-Anbaus teil.

Die **Umwelt- und Tourismusausschussvorsitzende** Petra Spaarschuh teilt mit, dass der Ausschuss nicht getagt hat und sie einen Termin mit dem Bürgermeister wahrgenommen hat. Thema waren drei Bäume in der Strandstraße und Badestelle, die nach Auskunft eines Baumexperten im nächsten Jahr arg beschnitten werden.

6. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 19.10.2020
(öffentlich)

Sachverhalt:

Ein Antrag von Petra Spaarschuh über die Einwendung gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Stapel zu dem Bericht der Umwelt- und Tourismusausschussvorsitzenden liegt allen Gemeindevertretern vor (**Anlage 1 zur Originalniederschrift**) und wird vom Bürgermeister Rahn kurz erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt, die Einwendung gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (öffentlich)

ST-FA-
22/2018-2023

Sachverhalt:

Der Haushalt 2020 wurde am 19.11.2019 durch die Gemeindevertretung Stapel beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.11.2019 erteilt. Der Haushalt trat am 01.01.2020 in Kraft.

Seither sind weitere Entwicklungen eingetreten, die eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 95b Gemeindeordnung erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Haushalt vollständig zu überplanen. Näheres kann dem anliegenden Entwurf vom 17.11.2020 (Anlage 1 zur Originalniederschrift des Finanzausschusses vom 02.12.2020) entnommen werden.

Finanzausschussvorsitzender Langbehn erläutert den Entwurf kurz und geht auf die wesentlichen Änderungen des Nachtrages ein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 inklusive Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 17.11.2020.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten (öffentlich)

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Stapel sieht eine Kreditaufnahme von 934.300,00 € zur Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte Klabaubermann vor. Die Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Genehmigungsurkunde der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.11.2019 genehmigt. Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 95g Gemeindeordnung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, folglich bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Stapel ist der Bürgermeister ermächtigt, Vorabsprachen zur Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen der Kredite zu führen. Über die konkrete Aufnahme von Krediten entscheidet die Gemeindevertretung.

Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden mehrere indikative Angebote mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinsbindungen zur Einschätzung des Finanzmarktes eingeholt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Kreditmarktkonditionen in den vergangenen Monaten stark nachgegeben haben.

Aufgrund der vorliegenden indikativen Angebote wurden verwaltungsseitig unterschiedliche Alternativen berechnet, welche dieser Sitzungsvorlage beigefügt sind (Anlage siehe Originalniederschrift Finanzausschuss vom 02.12.2020). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um tagesaktuelle Konditionen handelt, die der täglichen Veränderung unterliegen. In der aktuellen Haushaltsplanung ist für die Folgejahre ein Kapitaldienst (Zinsaufwendungen und Tilgung) von insgesamt 26.400,00 € eingeplant. Vor der Aufnahme von Krediten erfolgt eine entsprechende Ausschreibung, für die die Rahmendaten (Laufzeit, Zinsbindung, etc.) vorher durch die Gemeinde festzulegen sind.

Die Angebote haben in der Regel lediglich eine Bindung von wenigen Stunden, so dass vorgeschlagen wird, den Bürgermeister zu ermächtigen, zur Finanzierung der

oben genannten Investitionen Kredite von bis zu 934.300,00 € aufzunehmen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister zur Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte Kredite von bis zu 934.300,00 € unter Berücksichtigung folgender Bedingungen aufzunehmen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen:

Kreditvolumen:	934.300,00 €
Laufzeit (Jahre):	30
Zinsbindung (Jahre):	30

Über die erzielten Kreditkonditionen ist der Gemeindevertretung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

9.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie über die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatzung</u> (öffentlich)	ST-FA-31/2018-2023
-----------	---	--------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stapel betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Abwassergebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) erhoben.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Vor diesem Hintergrund wurden nunmehr die Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde neu kalkuliert. Als Kalkulationsleitentscheidungen wurden folgende Festlegungen vorgenommen:

Bezeichnung	Leitentscheidung
Umgang mit aufgelaufenen Überschüssen bis 2017	Aufgrund der in 2021 bevorstehenden Entschlammung werden 300.000 € aus Überschüssen hierfür bereitgestellt, um eine drastische Gebührenerhöhung zu

	vermeiden.
Art der Abschreibung	Linear auf Anschaffungs- und Herstellungskosten
Bildung einer Rückstellung für künftige Entschlammungen	Ab 2022 wird eine Rückstellung für Entschlammungen gebildet. Die Zuführung beträgt 13.000 € p. a.
Auflösung der Beiträge	Berücksichtigung der Auflösung wie bisher
Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung	In Anlehnung an die derzeitigen Konditionen für langfristige Kreditaufnahmen wird der Zinssatz auf 1,5% festgelegt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kalkulationsleitentscheidungen sowie der voraussichtlich anfallenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung in den kommenden Jahren ist eine Anpassung des Gebührensatzes von derzeit 2,06 € je cbm Abwasser auf 2,21 € je cbm Abwasser erforderlich. Ohne eine Berücksichtigung der Überschüsse bis 2017 für eine bevorstehende Entschlammung in 2021 wäre eine wesentliche drastischere Gebührenerhöhung unumgänglich.

Zukünftig wird jährlich eine Nachkalkulation für das jeweilige Vorjahr vorgenommen, sodass ein evtl. erforderlicher Anpassungsbedarf bei der Höhe des Gebührensatzes frühzeitig erkannt wird. Eine Vorkalkulation erfolgt grundsätzlich für drei Jahre gemäß KAG.

Es wird vorgeschlagen den Gebührensatz auf 2,21 € je cbm Abwasser zu erhöhen. Der Gebührensatz wurde im anliegenden Satzungsentwurf übernommen.

Weiter wurden in den anliegenden Satzungsentwürfen die Paragraphen zur Datenverarbeitung aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Präambel aufgrund des Zitiergebots angepasst und erforderliche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die geänderten Passagen sind entsprechend markiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Kalkulationsleitentscheidungen entsprechend der Sitzungsvorlage sowie die Neufassung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stapel (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) und die Neufassung der Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) jeweils zum 01.01.2021 entsprechend den vorliegenden Satzungsentwürfen (**siehe Anlage 2 und 3 zur Originalniederschrift**).

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

10.	<u>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)</u> (öffentlich)	ST-FA- 24/2018-2023
------------	---	------------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Im Rahmen der turnusgemäßen Ausschreibung wurden die Kosten für die Fäkalschlammabfuhr durch einen Dienstleister neu ermittelt. Die nunmehr vorliegenden Preise wurden genauso wie die Kosten für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage sowie der durch die Abrechnung entstehende Verwaltungsaufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der durchgeführten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

Nr.	Leistung	lt. Satzungen 2018	Aus-schreibungs-ergebnis 2020 inkl. MwSt.	Verwaltungs-kosten	kalkulierte Ge-bührensätze 2021-2023
1a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr	81,98 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage der bedarfsorientierten Abfuhr	109,66 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €
1b	Zulage je entnommenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch	2,98 €	3,33 €	- €	3,33 €
1c	Gebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage je entnommenen cbm Fäkalschlamm	19,23 €	19,23 €	- €	19,23 €

2a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung	305,89 €	351,05 €	11,01 €	362,06 €
2b	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung	404,16 €	436,73 €	11,01 €	447,74 €
3a	Spülleistung zur Grubenreinigung	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3b	Schlussleerung pauschal	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3c	Noteinsatz montags bis freitags von 18.00-06.00 Uhr pro geleistete Stunde	139,48 €	201,11 €	11,01 €	212,12 €
3d	Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Stunde	167,38 €	234,43 €	11,01 €	245,44 €
3e	Fehlfahrt pauschal	68,19 €	77,35 €	11,01 €	88,36 €
3f	Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	111,59 €	117,22 €	- €	117,22 €
3g	Stundenlohnsätze für den Beifahrer/Geräteführer	37,62 €	43,44 €	- €	43,44 €

Die oben aufgeführten Gebührensätze wurden in dem anliegenden Satzungsentwurf in § 2 übernommen. Ebenso wurden die Präambel und der § 7 – Datenverarbeitung – aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung an die rechtlichen Erfordernisse angepasst. Die geänderten Passagen sind im anliegenden Satzungsentwurf entsprechend markiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der vorliegenden Fassung (**Anlage 4 zur Originalniederschrift**). Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

11. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2019 (öffentlich) ST-FA-
25/2018-2023

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 30.01.2019 erklärte das Oberverwaltungsgericht den von den Gemeinden zu Anwendung gebrachten Steuermaßstab (Jahresrohmiete) zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer für rechtswidrig, da dieser Maßstab gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Daraufhin bildete sich auf Landesebene eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Mustersatzung.

Im Dezember 2019 konnte der SHGT den Gemeinden dann drei Satzungsmuster zur Verfügung stellen.

Der Entwurf 1 orientiert sich beim Steuermaßstab an der Jahresnettokaltmiete und ist aufgrund des nicht vorhandenen Mietspiegels für die Gemeinde Stapel nicht anwendbar. Die Entwürfe 2 und 3 basieren beide auf dem Bodenrichtwert, wobei der Entwurf 3 zusätzlich noch eine Klausel für Mischnutzung vorsieht. Die Verwaltung favorisiert den Entwurf 3 und hat auf der Basis eine Satzung ausgearbeitet. Die benötigten Daten wurden im Vorwege im Rahmen einer Fragebogenaktion von den Steuerschuldnern erhoben.

Anschließend erfolgte auf dieser Grundlage eine Vergleichsberechnung zum Steuerertrag.

Der Satzungsentwurf wird Anlage zu dieser Sitzungsvorlage (**Anlage 5 zur Originalniederschrift**).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel (Zweitwohnungssteuersatzung) gemäß Entwurf 3 sowie der Empfehlung des Finanzausschusses rückwirkend zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

12. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (öffentlich) ST-FA-
27/2018-2023

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen angespannten Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Hundesteuer zum 01.01.2021 unerlässlich.

Da aufgrund aktueller Rechtsprechung noch weitere redaktionelle Änderungen erforderlich sind, wird die Hundesteuersatzung neu gefasst.

Die Neufassung liegt dieser Sitzungsvorlage bei – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2021 gemäß des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 6 zur Originalniederschrift**).

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (öffentlich) ST-FA-
28/2018-2023

Sachverhalt:

Gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Höchstbetrag der Kassenkredite, zu den Steuersätzen (Hebesätze) sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29.09.2020 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. In der Finanzausschusssitzung am 02.12.2020 wurden nachstehende Posten geändert:

Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Neuer Ansatz
1	54101.52110000	Unterhaltung Gemeindestraßen	60.000 €
2	57309.52110000	Unterhaltung Bürgerhaus	40.000 €
3	53801.52410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen (Klärschlammentsorgung)	303.000 €
4	53801.43210000	Benutzungsgebühren	180.600 €
5	61101.40110000	Grundsteuer A	33.500 €
6	61101.40120000	Grundsteuer B	224.200 €
7	61201.55170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	14.300 €
8	61201.79273100	Tilgung von Krediten für Investitionen	66.300 €

Die vorgenommenen Änderungen des Haushalts 2021 liegen allen Gemeindevertretern zur Sitzung vor (siehe Anlage 7 zur Originalniederschrift)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan in der Fassung des Entwurfs vom 02.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

Der Finanzausschussvorsitzende Langbehn spricht seinen außerordentlichen Dank an Herrn Kendler, Kämmerer, für die Ausarbeitung der Satzungen sowie Überarbeitung des Haushaltes aus.

14.	<u>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kindertageseinrichtung Stapel</u> (öffentlich)	ST-FA-29/2018-2023
------------	--	---------------------------

Sachverhalt:

Aufgrund der KiTa-Reform des Landes Schleswig-Holstein wird das neue Kindertagesförderungsgesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit einhergehend sind zahlreiche Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung und Refinanzierung der Kindertagesbetreuung.

Der bisherige Trägerschaftsvertrag musste daher umfangreich angepasst werden und die Änderungen wurden durch eine neue Finanzierungsvereinbarung nunmehr für die Jahre der Evaluation von 2021-2024 festgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2024 muss dann geklärt werden, ob eine neue Finanzierungsvereinbarung ab 2025 für mögliche Kosten oberhalb des SQKM vonnöten ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Finanzierungsvereinbarung 2021-2024 gemäß der Sitzungsvorlage (**Anlage 8 zur Originalniederschrift**).

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

15.	<u>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestätigung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO)</u> (öffentlich)	ST-FA- 30/2018-2023
------------	--	------------------------

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 17.02.2020 erinnert das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein unter Hinweis auf § 102 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung (GO) auf die Notwendigkeit zur Änderung von Gesellschaftsverträgen derjenigen Gesellschaften, bei denen eine Gründung oder Beteiligung vor dem 29.07.2016 erfolgt. Die notwendige Anpassung an die Maßgaben des § 102 Abs. 2 S. 1 GO muss **bis zum 31.12.2020** vorgenommen werden.

Der § 102 Abs. 2 S. 1 GO lautet u. a. wie folgt:

(2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,

- 1. dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt,*
- 2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,*
- 3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele,*
- 4. dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen,*
- 5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterver-*

- sammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,
 7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,
 8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

Neben den vorstehend skizzierten Pflichtinhalten hält es das Ministerium ebenfalls für unerlässlich, dass bei der Aktualisierung der Gesellschaftsverträge auch die gestärkten Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich fixiert werden. Dafür hat der Gesetzgeber seinerzeit in der Gemeindeordnung speziell den § 109a eingefügt. Zudem findet sich in dem vom Ministerium entwickelten „Muster-Gesellschaftsvertrag“ eine entsprechende Regelung dazu wieder.

Eine daraufhin erfolgte Prüfung durch die Verwaltung ergab, dass der Gesellschaftsvertrag für die Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) hinsichtlich der Ziffern 3, 4, 5 und 8 des § 102 Abs. 2 S. 1 GO anpassungsbedürftig ist. Zusätzlich hierzu seien die Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich zu fixieren.

Mit Mail vom 07.09.2020 legte die AKrG einen Entwurf eines neuen Gesellschaftervertrages vor, welcher am 20.09.2020 zwischen Vertretern der AKrG, der Norddirekt und der Gemeinde Kropp abgestimmt wurde (**siehe Anlage 9 zur Originalniederschrift**).

Der Vertrag wurde vollständig neu formuliert, konkretisiert und strukturiert. Insbesondere wurden die Regelungen des § 102 Abs. 2 Ziffern 4, 5 und 8 GO sowie des § 109a GO aufgenommen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dieser Sitzungsvorlage eine Synopse als **Anlage 10 zur Originalniederschrift** beigelegt.

Lediglich bei der Ziffer 3 des § 102 Abs. 2 GO (Aufsichtsrat, Kontrollgremium) wurde sich darauf verständigt, auf die Einführung eines Aufsichtsrates zu verzichten und bei der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg mit Schreiben vom 22.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 102 Abs. 2 S. 2 GO zu stellen. Die Antragstellung erfolgte vor folgendem Hintergrund:

Nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag hält die Gemeinde Kropp 75 % des Stammkapitals an der AKrG. Weitere 5 % des Stammkapitals werden durch die Gemeinden Alt Bennebek, Klein Bennebek, Groß Rheide, Klein Rheide und Stapel (jeweils 1 %) gehalten, sodass das Stammkapital zu 80 % in kommunaler Trägerschaft ist. Lediglich 20 % des Stammkapitals werden durch die Nord-direkt GmbH gehalten. Als Organe der Gesellschaft fungieren die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs aus 11 Vertretern der Gesellschafter zusammen, wobei insgesamt 9 Vertreter durch die kommunalen Gesellschafter bestellt werden. Allein von diesen kommunalen Gesellschaftern bestellt die Gemeinde Kropp gem. § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs 4 Vertreter. Derzeit hat die Gemeinde Kropp jeweils einen Vertreter aus den drei in der Gemeindevertretung tätigen Fraktionen sowie den Bürgermeister der Gemeinde Kropp bestellt.

Laut § 11 Abs. 3 des Vertragsentwurfs beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Weiter wird in Abs. 11 konkretisiert, dass Beschlüsse die Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Gemeinden Kropp, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide, Groß Rheide und Stapel betreffen, nicht gegen die Stimmen der Vertreter der betreffenden Körperschaften gefasst werden können. Allein an diesen beiden vertraglichen Regelungen wird sehr deutlich, dass Beschlüsse gegen den Willen eines kommunalen Gesellschafters nicht durchsetzbar sind.

Zusätzlich wird die Geschäftsführung der AKrG durch zwei Geschäftsführer wahrgenommen, wobei ein Geschäftsführer durch die kommunalen Gesellschafter bestellt ist. Von Seiten der kommunalen Gesellschafter ist der Büroleitende Beamte Herr

Saalberg als Geschäftsführer der AKrG bestellt, sodass auch hier eine direkte und umfassende Einflussnahme auf die Gesellschaft durch die kommunalen Gesellschafter sichergestellt ist.

Auch ist anzumerken, dass mit dem vorliegenden Vertragsentwurf die Rechte der Beteiligungsverwaltung deutlich gestärkt wurden und sogar über die rechtlichen Mindestvoraussetzungen des § 109a GO hinausgehen. Konkret bedeutet dies, dass wenn ein Gesellschafter von seinem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie für seine Beteiligung an der Gesellschaft zu erlassen, diese für die Gesellschaft in Bezug auf diesen Gesellschafter bindend ist (siehe § 15 Abs. 1 des Vertragsentwurfs). Die Beteiligungsrichtlinie wirkt somit unmittelbar und bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

In Anbetracht der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft, der klaren Mehrheitsverhältnisse zu Gunsten der kommunalen Gesellschafter aber auch im Sinne einer funktionsfähigen, effizienten und effektiven Ausgestaltung der Gesellschaft muss festgestellt werden, dass die kommunalen Gesellschafter mit dem vorliegenden Vertragsentwurf einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft haben und entscheidend auf die strategische Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung der strategischen Ziele Einfluss nehmen können.

Insbesondere ist die Gesellschafterversammlung mit seinen insgesamt 9 bestellten kommunalen Vertretern in der Lage, als Überwachungsorgan der Gesellschaft die demokratische Kontrolle des Unternehmens durch die Kommunen sicherzustellen. Hierbei wurde die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen hinreichend abgebildet.

Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Büroleitende Beamte der Gemeinde Kropp als Geschäftsführer der AKrG bestellt ist und somit entsprechenden direkten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Insgesamt betrachtet, ist die Gesellschaft breit aufgestellt, um der erforderlichen Aufsicht, Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Gesellschaft gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg nunmehr mit (**Anlage 11 zur Originalniederschrift**), dass die in dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages aufgenommenen Änderungen nunmehr den Anforderungen des § 102 Abs. 2 GO entsprechen. Hinsichtlich des gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO schlägt die Kommunalaufsicht folgendes vor:

- Die Gesellschafterversammlung befasst sich mit der gesetzlichen Vorgabe des § 102 Abs. 2 Ziffer 3 GO und lässt über eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages abstimmen.
- Sollte die Gesellschafterversammlung gegen die Einführung eines Aufsichtsrates und der hiermit verbundenen Anpassung des Gesellschaftsvertrages stimmen, sollte die Gemeindevertretung Kropp für die Gemeinde als Mehrheitsgesellschafterin darüber entscheiden, ob sie den gestellten Ausnahmeantrag vom 22.09.2020 aufrecht erhält.

Die Gemeinde Kropp hat bereits in seiner Sitzung des Hauptausschusses am 03.11.2020 einen positiven Empfehlungsbeschluss in dieser Thematik gefasst, wel-

che voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2020 bestätigt wird. Ebenso wird die Gesellschafterversammlung der AKrG in ihrer nächsten Sitzung über den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages beraten und hierüber beschließen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der AKrG in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021 zu beschließen und aufgrund der obenstehenden Ausführungen auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO zu verzichten. An dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahmegenehmigung vom § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO sollte festgehalten werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages mit der Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021.
- auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) aufgrund der oben beschriebenen Gründe zu verzichten und an dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO (Aufsichtsrat) zuzustimmen bzw. festzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

16.	<u>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" - westlich der Mühlenstraße und nördlich der Bebauung Pumpkoppel</u> <u>a) Entwurfsbilligung</u> <u>b) Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung</u> (öffentlich)	<small>ST-GV- 73/2018-2023</small>
------------	---	--

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 19.11.2019 hat die Gemeindevertretung Stapel den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" - westlich der Mühlenstraße und nördlich der Bebauung Pumpkoppel gefasst.

Mit der Ausarbeitung des B-Planentwurfes ist das Planungsbüro Springer, Busdorf, beauftragt worden, welches eine Entwurfsfassung für den Bebauungsplan Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" erarbeitet hat, über den nunmehr zu beraten und beschließen ist (**Anlage 12 zur Originalniederschrift**).

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" für das ca. 1,4 ha große Plangebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht erforderlich.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass auf der Seite 8 „den Wasserverband Tree-ne“ durch „die Wasserleistungsgenossenschaft e.G. Stapel“ sowie im weiteren Text auf Seite 8 „Im Osten des Plangebietes“ durch „Im Westen des Plangebietes“ zu ändern ist.

Gemeindevertreter Jöns würde den genauen Termin der Erschließung erfahren. Der Büroleitende Beamte Saalberg berichtet, dass die Auslegung erfolgen muss und der Vorgang danach beim Land zur weiteren Genehmigung vorgelegt wird. Ein genauer Zeitpunkt kann daher nicht genannt werden.

Beschluss:

Sodann beschließt die Gemeindevertretung Stapel wie folgt:

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" für das Gebiet
- **westlich der "Mühlenstraße" und nördlich der Bebauung "Pumpkoppel"**
sowie die Begründung werden gebilligt.

- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" sowie die Begründung sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 für das "Baugebiet Alte Kreisbahn" und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter www.kropp.de einzustellen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: -keine-

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

17. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Grundstücksfläche "Neubau Sporthalle" (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über diverse Gespräche in Bezug auf die Festlegung der Grundstücksfläche für den Neubau einer Sporthalle und favorisiert den Bau der neuen Sporthalle auf dem Multifunktionsplatz.

Bauamtsleiter Schliep teilt mit Mail vom 07.12.2020 die Grundstücksgrenze des Flurstückes 272 sowie zwei Auszüge aus der Fachdatenkarte mit (**siehe Anlage 13 zur Originalniederschrift**).

Gemeindevertreter Jensen würde einen Neubau direkt auf dem Standort der alten Turnhalle begrüßen, da der Multifunktionsplatz erst neu errichtet sei und aktuell aufgrund von Corona auch kein Sport stattfindet.

Gemeindevertreter Pawlak teilt mit, dass bei einem möglichen Neubau auf dem Multifunktionsplatz, der Sportverein entsprechend entschädigt werden sollte, da für den Verein Kosten in Höhe von 35.000,00 € angefallen sind.

Dem 1. Vorsitzenden der Stapelholmer SG, Sebastian Martens, wird das Wort erteilt. Er wäre mit einer Überbauung auf dem Hartplatz einverstanden. Einen Neubau auf dem Standort der alten Turnhalle wird nicht befürwortet, da die Lagerung vom Mobilien zu gewährleisten wäre und für einen längeren Zeitpunkt kein Sport angeboten werden könne.

Gemeindevertreter Lundelius schlägt eine Bebauung der neuen Halle direkt an der alten Halle vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Baumaßnahme der Sporthalle auf dem Flurstück 272 durchzuführen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt, die Baumaßnahme „Neubau Sporthalle“ auf dem Flurstück 272 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
10	1	0	0

18. Anfragen und Mitteilungen (Öffentlich)

Der Bürgermeister teilt mit, dass eine Anfrage der Firma secureenergy solutions AG aus Berlin vorliegt, auf dem Gebiet der Gemeinde einen Solarpark zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik zu errichten. In der Gemeindevertretersitzung am 19.01.2021 ist geplant, dass die Firma das Projekt vorstellt.

Gemeindevertreter Langbehn teilt mit, dass in der Mühlenstraße Weihnachtssterne aufgrund von Ermangelung dieser nicht angebracht werden konnte. Der HGV macht den Vorschlag neue Weihnachtssterne zu besorgen. Die Gemeindevertreter sind sich einig, dass die Gemeinde einen Antrag an den HGV (im Rahmen der Erlösaktion des Adventskalenders) für den Kauf von Weihnachtssternen stellt.

Gemeindevertreter Krzewinsky bedankt sich im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Stapel für die finanzielle Unterstützung der Gemeinde für das Lichterfest am 06.12.2020. Insgesamt 226 Tüten konnten an die Kinder im Ort verteilt werden. Dies wurde von Herrn Krzewinsky als voller Erfolg gewertet. Er bedankt sich zudem bei Frau Temme, Ihr Kaufmann, für das kurzfristige Packen von zusätzlichen Weihnachtstüten am Sonntagabend. Des Weiteren gibt Herr Krzewinsky bekannt, dass bei der 2. Auszählung insgesamt 442 Bekundungen für den Breitbandausbau der Telekom und somit ca. 50 % der Haushalte einen kostenlosen Glasfaseranschluss bis ins Haus wünschen. Die Bekundungen können noch bis zum 14.12.2020 abgegeben werden. Weitere Werbung erfolgt durch ein großes Plakat am Bürgerhaus.

24. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (öffentlich)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass zu TOP 19 und TOP 20 jeweils ein Beschluss gefasst wurde. Zu TOP 21 wurden vier Beschlüsse gefasst.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:48 Uhr.

-Protokollführer-

-Vorsitzender-

Anlagen zur Originalniederschrift:

- Anlage 1 zu TOP 6: Einwendungen gegen die Niederschrift der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Stapel vom 19.10.2020
- Anlage 2 zu TOP 9: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Anlage 3 zu TOP 9: Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
- Anlage 4 zu TOP 10: Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Anlage 5 zu TOP 11: Zweitwohnungssteuersatzung
- Anlage 6 zu TOP 12: Hundesteuersatzung
- Anlage 7 zu TOP 13: Haushalt 2021
- Anlage 8 zu TOP 14: Finanzierungsvereinbarung 2021-2024 zwischen der Gemeinde Stapel und dem DRK
- Anlage 9 zu TOP 15: Gesellschaftsvertrag zwischen der AKrG und der Gemeinde Stapel
- Anlage 10 zu TOP 15: Synopse zum Gesellschaftsvertrag
- Anlage 11 zu TOP 15: Schreiben Kommunalaufsicht zum Gesellschaftsvertrag der AKrG
- Anlage 12 zu TOP 16: B-Planentwurf Nr. 3 „Baugebiet Alte Kreisbahn“
- Anlage 13 zu TOP 17: Fachdatenkarte / Mail von Hr. Schliep vom 07.12.2020